

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDING UNGEN – ALLGEMEIN

1. VERTRAGSABSCHLUSS

(1) Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle unsere Lieferungen und Leistungen.

(2) Ein Vertragsverhältnis kommt nur durch Annahme einer schriftlichen Bestellung zustande; Erklärungen per Telefax, Telex oder E-Mail genügen für die Einhaltung der Schriftform. Bis dahin sind allfällige Angebote von unserer Seite freibleibend.

(3) Vertragsbedingungen oder sonstige Geschäftsbedingungen des Bestellers sind unwirksam, soweit diese nicht im Einzelnen von uns ausdrücklich und schriftlich anerkannt wurden.

(4) Diese Geschäftsbedingungen gelten nur insoweit, als der jeweilige Vertragsinhalt nicht durch gesonderte Vereinbarungen schriftlich anderslautend geregelt wurde, wobei insbesondere die Bestimmungen über Preise, Liefermodalitäten etc. durch die jeweils gültigen Preisblätter geregelt sind.

2. LIEFERUNG

(1) Liefertermine für Waren gelten als eingehalten, wenn sie das Werk des Auftragnehmers bzw. im Falle eines Streckengeschäftes das Werk des Sublieferanten verlassen haben. Leistungstermine gelten als eingehalten, wenn wir oder unser Sublieferant mit der Erbringung der Leistung begonnen haben bzw. hat. In Fällen, in denen ohne unser Verschulden oder aus Gründen, die auf Seiten des Bestellers liegen, die Lieferung bzw. Leistung nicht durchgeführt bzw. vollendet werden kann, genügt für die Vertragserfüllung von unserer Seite die Versandbereitschaft bzw. Leistungsbereitschaft.

Grundlegende Voraussetzung für die Einhaltung der Lieferfristen durch uns ist ferner, dass sämtliche vom Besteller zu beschaffenden Informationen, technischen

und sonstigen Angaben sowie allfällige Genehmigungen rechtzeitig zu unserer Verfügung gestellt werden bzw. vorliegen.

(2) Wird ein schriftlich zugesagter Liefertermin durch unser Verschulden mehr als 6 Wochen überschritten und wird eine vom Besteller danach schriftlich zu setzende angemessene Nachfrist ebenso durch unser Verschulden nicht eingehalten, so ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Geleistete Anzahlungen sind in diesem Falle an den Besteller zurückzubezahlen, sofern nicht andere Ansprüche gegen den Besteller, vor allem Ansprüche aus früheren Aufträgen, vorliegen. Über den Rücktritt hinausgehende Ansprüche des Bestellers, wie insbesondere auf Schadenersatz, sind einvernehmlich ausgeschlossen. Hat der Besteller die Ware erhalten, ist ein Rücktritt nicht mehr zulässig.

Ist eine Lieferung oder eine Leistung teilbar, besteht das Rücktrittsrecht nur bezüglich der noch aushaftenden Lieferungen oder Leistungen.

(3) Bei Lieferungen von Waren geht die Gefahr mit der Übergabe an den Transporteur auf den Besteller über, gleichgültig, ob wir selbst den Transport durchführen oder ein Dritter. Bei Verzug in der Versendung aus unserem Verschulden geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft der Ware an den Besteller über.

(4) Wir sind berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die zu versendende Ware auf Kosten des Bestellers gegen Transportgefahren aller Art zu versichern. Dies, sowie eine eventuelle Übernahme der Transportkosten, hat keinen Einfluß auf den Gefahrenübergang.

(5) Wir sind zur Vornahme von Teillieferungen oder Teilleistungen berechtigt. Mangels gesonderter Abrede sind wir berechtigt, einzelne Teillieferungen zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer zu fakturieren.

(6) Zum Begriff „höhere Gewalt“ zählen alle Ereignisse, die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen und geeignet sind, die ordnungsgemäße Erfüllung unserer Verpflichtungen zu behindern oder zu vereiteln.

Dauern derartige Ereignisse länger als 6 Wochen oder ist ein Ende dieser Behinderungen durch mehr als 6 Wochen nicht vorhersehbar, sind beide Vertragsparteien berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Jede Vertragspartei hat der anderen das auszufolgen, was sie inzwischen erhalten hat; Schadenersatzansprüche des Bestellers sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

(7) Der Besteller wird bei Empfang der jeweiligen Sendung (Hardware oder Software) die außen angebrachte Bezeichnung bezüglich des angelieferten Produktes genau überprüfen.

(8) Staatliche Ausfuhr- oder Durchfuhrbestimmungen, auch wenn diese ausländischen Ursprungs sind, sind striktest einzuhalten.

(9) Dokumentation wird nach unserer Wahl in deutscher oder englischer Sprache geliefert. Für die Rechtzeitigkeit der Lieferung der Dokumentation genügt die Versendung auf dem Post- und/oder elektronischen Wege.

(10) Für Schäden an rückgesendeten Waren haftet der Kunde. Eine Transportversicherung für Rücksendungen wird dem Kunden dringend empfohlen, aber von uns nicht getragen!

3. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

(1) Unsere Preise sind in den jeweils gültigen Angeboten festgelegt. Alle in den Angeboten angegebenen Einzelpreise sind Nettopreise; die Summe ist netto und brutto in Euro frei Versandstelle angegeben. Sämtliche Versandkosten sowie insbesondere Verpackung, Transportkosten und Transportversicherung sowie allfällige Zölle und gesetzliche Umsatzsteuer gehen zu Lasten des Bestellers. Sämtliche Nebenkosten werden gesondert fakturiert und vom Besteller anerkannt.

(2) Bei währungs- oder herstellerbedingten Preiserhöhungen sind wir auch nach Vertragsabschluss berechtigt, die Preise zu verändern. Ansprüche des Bestellers, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausgeschlossen.

(3) Die von uns gelegten Rechnungen sind prompt und ohne jeden Abzug zu zahlen. Unbeschadet einer anderslautenden Bestimmung oder Widmung des Bestellers werden Zahlungen auf die jeweils ältesten offenen Rechnungen angerechnet. Mangels gesonderter schriftlicher Vereinbarung werden Wechsel oder Schecks von uns zahlungshalber nicht angenommen.

(4) Bei Zahlungsverzug berechnen wir pro Jahr einen Zinssatz von 9,2 Prozent über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank. Mahnschreiben werden mit einer Pauschale von EUR 40,00 verrechnet.

(5) Der Besteller ist in keinem Falle berechtigt, eine Aufrechnung gegen bestehende oder behauptete Gegenforderungen vorzunehmen bzw. fällige Zahlungen, aus welchen Gründen auch immer, insbesondere wegen behaupteter Gegenansprüche, nicht zurückzubehalten.

4. GEWÄHRLEISTUNG

(1) Für Hardware: Wir leisten Gewähr für Mängel am Material oder für die technische Funktion, wobei sich unsere diesbezügliche Haftung auf Nachbesserung oder Nachlieferung beschränkt. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich zugesagt, umfasst die Gewährleistung der bestellten und gelieferten Ware nur solche Mängel, die im Zeitpunkt des Gefahrenüberganges bereits gegeben bzw. vorhanden waren; später auftretende Mängel (z.B. durch falsche Lagerung oder Handhabung) sind von jeder Haftung unsererseits ausgeschlossen. Bei Drittlieferungen sind wir berechtigt, mit schuldbefreiender Wirkung unsere gegen den Hersteller bestehenden Gewährleistungsansprüche an den Besteller abzutreten. Ein Ersatzgerät für den Zeitraum der Nachbesserung oder Nachlieferung wird von uns in keinem Fall gestellt, wobei wir uns vorbehalten, das defekte Gerät für eine eventuelle Rücksendung an das jeweilige Werk oder den jeweiligen Lieferanten vom Besteller zurückzufordern (hierbei gelten die Vereinbarungen aus 2.). Bei sonstigem Verlust der Ansprüche des Bestellers hat ein entdeckter Mangel unverzüglich, jedenfalls binnen 14 Tagen, gerügt zu werden.

(2) Für Software: Ergänzend zu den obigen Bestimmungen gilt als vereinbart, daß wir nur in dem mit dem Hersteller vereinbarten Umfang Gewähr leisten. Mangels besonderer Bestimmungen beträgt die Gewährleistungsfrist 6 Monate. Die Gewährleistungsbestimmungen für Hardware sind auch für Software analog anzuwenden; für eine

Anwendbarkeit und Verwendbarkeit der Programme leisten wir Gewähr nur in dem Umfang, der aufgrund der Angaben des Bestellers von uns ausdrücklich zugesagt wurde. Die Gewährleistungsansprüche des Bestellers sind auf Nachbesserung bzw. Nachlieferung eingeschränkt.

5. SONSTIGE HAFTUNGSBESTIMMUNGEN

- (1) Über die unter 4. hinausgehenden Gewährleistungsansprüche haften wir nicht. Insbesondere haften wir nicht für Schäden im Vermögensbereich des Bestellers, auch nicht für Folgeschäden jeder Art. Dieser Haftungsausschluss ist jedoch nicht gültig bei vorsätzlicher Schädigung durch uns oder bei auffallend grober Sorglosigkeit oder grober Fahrlässigkeit.
- (2) Eine Haftung des Auftragnehmers für leicht fahrlässig verursachte Schäden ist jedenfalls ausgeschlossen.
- (3) Der Auftragnehmer haftet nicht für entgangenen Gewinn.
- (4) Mangels gesonderter Vereinbarung übernehmen wir keine wie immer geartete Haftung für die Verletzung gewerblicher Schutzrechte Dritter (wie z.B. Patente, Urheberrechte, Markenrechte, Copyrights, Musterschutz etc.). Eine behauptete Verletzung von gewerblichen Schutzrechten durch Dritte ist uns unverzüglich und umfassend zur Kenntnis zu bringen.
- (5) Der Besteller haftet dafür, daß die Verwendungsbeschränkungen bzw. Anweisungen des Herstellers in Bezug auf die gelieferte Hardware und/oder Software genauestens eingehalten werden und hält uns diesbezüglich für schad- und klaglos. Derartige Anweisungen des Herstellers oder von unserer Seite können sich insbesondere auf Beschränkungen in der Verwendung der gelieferten Waren (Leistungen) erstrecken.
- (6) In allen Fällen, in denen unsere Haftungsbegrenzung aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen unzulässig ist, haften wir nur für den Ersatz jenes Schadensbetrages, der uns zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses unter Berücksichtigung aller uns bekannter oder schuldhaft unbekannter Umstände vorhersehbar war, höchstens jedoch für das vom Besteller empfangene Entgelt.

6. EIGENTUMSVORBEHALT

(1) Wir behalten uns das Eigentum an den von uns gelieferten Produkten sowie an den aus der Be- oder Verarbeitung entstehenden Produkten bis zur Erfüllung aller uns jetzt oder künftig gegen den Besteller zustehenden Ansprüche vor.

(2) Unser Eigentumsvorbehalt bezieht sich auch auf jene Geldbeträge, die aufgrund der Veräußerung der von uns gelieferten Waren (Leistungen) beim Besteller eingehen. Der Besteller ist zur gesonderten Aufbewahrung der Geldbeträge verpflichtet.

7. URHEBERRECHT UND NUTZUNGSRECHTE

- (1) Allfällige Entwürfe dürfen ohne unsere ausdrückliche Einwilligung weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede vollständige oder teilweise Nachahmung ist unzulässig.
- (2) Bei Verstoß gegen Punkt (1) hat uns der Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 200 % der vereinbarten Vergütung zu zahlen. Es bleibt dem Auftragnehmer unbenommen, einen darüber hinausgehenden Schaden geltend zu machen.
- (3) Wir übertragen dem Auftraggeber die für den jeweiligen Verwendungszweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird nur das einfache Nutzungsrecht (im Sinne einer Werknutzungsbewilligung nach § 24 Abs 1 erster Satz UrhG) übertragen. In jedem Fall bleiben wir, auch wenn wir das ausschließliche Nutzungsrecht (im Sinne eines Werknutzungsrechtes nach § 24 Abs 1 zweiter Satz UrhG) eingeräumt haben, berechtigt, unsere Entwürfe und Vervielfältigungen davon im Rahmen der Eigenwerbung zu verwenden.
- (4) Eine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung zwischen uns und dem Auftraggeber. Die Nutzungsrechte gehen auf den Auftraggeber erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung über.
- (5) Wir sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, auf den Vervielfältigungsstücken (Hard- und Softcopies) als Urheber genannt zu werden.

(6) An Entwürfen und Reinzeichnungen werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch die Eigentumsrechte übertragen. Die Originale sind uns spätestens drei Monate nach Lieferung unbeschädigt zurückzugeben, falls nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wurde.

8. UNWIRKSAMKEIT EINZELNER BESTIMMUNGEN

Ist eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam, so wird sie durch diejenige wirksame Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein, wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertrages nicht berührt.

9. GERICHTSSTAND UND ERFÜLLUNGORT

(1) Als ausschließlicher Gerichtsstand wird Wien (1210 Wien) vereinbart.

(2) Für die Rechtsbeziehungen der Parteien gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes.

(3) Erfüllungsort ist der Sitz des Auftragnehmers.

10. HERAUSGABE VON DATEN

(1) Wir sind nicht verpflichtet, Datenträger, Dateien und Daten herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber, dass wir ihm Datenträger, Dateien und Daten zur Verfügung stellen, ist dies schriftlich zu vereinbaren und gesondert zu vergüten.

(2) Haben wir dem Auftraggeber Datenträger, Dateien und Daten zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit unserer Einwilligung verändert werden.

(3) Gefahr und Kosten des Transports von Datenträgern, Dateien und Daten online und offline trägt der Auftraggeber (nähere Informationen siehe 2.).

(4) Wir haften außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nicht für Mängel an Datenträgern, Dateien und Daten. Unsere Haftung ist ausgeschlossen bei Fehlern an Datenträgern, Dateien und Daten, die beim Datenimport auf das System des Auftraggebers entstehen.

10. MITWIRKUNGSPFLICHT UND VORLAGEN

(1) Im Rahmen des Auftrags besteht für uns Gestaltungsfreiheit. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen.

(2) Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so sind wir berechtigt, eine angemessene Erhöhung der Vergütung zu verlangen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sind wir ebenfalls berechtigt, Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

(3) Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller uns übergebenen Vorlagen berechtigt ist und dass diese Vorlagen von Rechten Dritter frei sind. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt oder sollten die Vorlagen nicht frei von Rechten Dritter sein, stellt uns der Auftraggeber von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

11. FREMDLEISTUNGEN

(1) Wir sind berechtigt, die zur Auftragserfüllung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen.

(2) Die vereinbarten Haftungsbeschränkungen gelten auch für eingesetzte Erfüllungsgehilfen.

12. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

(1) Alle Änderungen und Ergänzungen vertraglicher Vereinbarungen müssen zu Nachweiszwecken schriftlich niedergelegt werden. Kündigungen haben schriftlich zu erfolgen. Meldungen, die schriftlich zu erfolgen haben, können auch per E-Mail erfolgen.

(2) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil.

(3) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle zwischen uns und unserem Auftraggeber (im folgenden auch Besteller, Vertragspartner, Kunde oder Auftragnehmer genannt) abgeschlossenen Verträge. Die Geschäftsbedingungen gelten als vereinbart, wenn der Auftraggeber ihnen nicht unverzüglich nach dem Zugang widerspricht.

13. ANHANG

Der beigeschlossene Anhang bildet einen integralen Bestandteil dieser AGB und gilt mit deren Annahme als wirksam vereinbart:

Anhang: Auftragsverarbeitervertrag nach Art 28 DSGVO für Allgemeine IT-Leistungen

AUFTRAGSVERARBEITERVERTRAG

G

(“AVV”)

nach Art 28 DSGVO

1. Eingangsbestimmungen

Dieser Vertrag wird zwischen dem KUNDEN

im Folgenden mit „Verantwortlicher“ bezeichnet
einerseits

und der

Atec IT GmbH
Jeneweingasse 11/4
1210 Wien
E-Mail: office@atec-it.at

im Folgenden mit „Auftragsverarbeiter“ bezeichnet
andererseits

abgeschlossen.

1.1. Definitionen

AUFTRAGSVERARBEITER bezeichnet einen Auftragsverarbeiter im Sinne des Art 4 Z 8 Datenschutz-Grundverordnung.

DATEN bezeichnet personenbezogene Daten im Sinne des Art 4 Z 1 der Datenschutz-Grundverordnung.

DSGVO bezeichnet die Datenschutz-Grundverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

VERANTWORTLICHER bezeichnet einen Verantwortlichen im Sinne des Art 4 Z 7 Datenschutz-Grundverordnung.

Die **VERTRAGSPARTEIEN** umfassen den Auftragnehmer und den Auftraggeber.

SUBAUFTRAGSVERARBEITER bezeichnet einen weiteren Auftragsverarbeiter, dessen Dienste der AUFTRAGSVERARBEITER in Anspruch nimmt, um bestimmte Verarbeitungstätigkeiten auszuführen.

1.2. Präambel

Gemäß Art 4 Z 8 DSGVO ist eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene DATEN im Auftrag des VERANTWORTLICHEN verarbeitet, als AUFTRAGSVERARBEITER zu qualifizieren. In diesem Fall sind die VERTRAGSPARTEIEN dazu verpflichtet, einen Auftragsverarbeitervertrag im Sinne des Art 28 DSGVO abzuschließen. Durch Unterzeichnung des gegenständlichen AVV kommen die VERTRAGSPARTEIEN dieser Verpflichtung nach. Der Auftragsverarbeiter bietet hinreichende Garantien dafür, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung im Einklang mit den Anforderungen der DSGVO erfolgt und den Schutz der Rechte der betroffenen Personen gewährleistet (Art 28 Abs 1 DSGVO).

1.3. Neutralität der Geschlechter

Zum Zwecke der besseren Lesbarkeit wird auf eine geschlechterspezifische Differenzierung verzichtet. Dies geschieht ohne Diskriminierungsabsicht. Alle Geschlechter sind gleichermaßen angesprochen.

2. Hauptteil

2.1. Gegenstand, Dauer, Art und Zweck der Verarbeitung (Art 28 Abs 3 DSGVO)

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er endet, sobald der zivilrechtliche Vertrag mit dem AUFTRAGSVERARBEITER endet und sämtliche nachvertraglichen Leistungen (zum Beispiel Unterstützungsleistungen) abgeschlossen sind. Der Gegenstand und die Art dieses AVV kann wie folgt beschrieben werden: Erbringung diverser IT-Dienstleistungen.

2.2. Art der personenbezogenen Daten und Kategorien der betroffenen Personen (Art 28 Abs 3 DSGVO)

Im Zuge der gegenständlichen Auftragsverarbeitung werden, je nach konkretem Auftrag, folgende **Arten von DATEN** verarbeitet:

- Name und Kontaktdaten der Nutzer (z.B. Mitarbeitende, Ansprechpartner des Kunden: Vorname, Nachname, E-Mail-Adresse, Telefonnummer)
- Verbindungs- und Verkehrsdaten (z.B. wer mit wem wie lange telefoniert bzw kommuniziert hat, Uhrzeit, Rufnummern)
- Standortdaten (bei mobilen Geräten oder VoIP-Anwendungen mit Standortbestimmung)
- Zugriffsdaten für die Verwaltung der Anlage (z.B. Benutzernamen, Passwort, Rollen im System)
- Technische Logdaten (IP-Adressen, Geräteinformationen, Fehlerprotokolle)
- Inhalt der Gespräche und von Kommunikation (E-Mails)
- Technische Systemdaten: Geräte- und Zugriffsprotokolle (Fehlerprotokolle, Login-Versuche, Änderungen an Einstellungen),
- Reports zur Systemnutzung oder Performanceauswertungen
- Back-Up-Daten, Storage-Systeme
- Daten im Zuge des Supports
- Support- und Wartungsdaten: Anfragen, Statusberichte und Dokumentationen zu technischen Problemen enthalten oft personenbezogene Angaben von Ansprechpartnern und betroffenen Mitarbeitern
- Firewall-Administration, Drucker-Management, WLAN-Einstellungen
- Zugriff auf eingesetzte Anwender-Software
- Rechnungsdaten

Es werden, je nach Auftrag, die DATEN von folgenden **betroffenen Personen** verarbeitet:

- Mitarbeiter des Verantwortlichen
- Kunden des Verantwortlichen
- Interessenten, Geschäftspartner des Verantwortlichen

2.3. Verarbeitung nur auf dokumentierte Weisung (Art 28 Abs 3 lit a DSGVO)

Der AUFTRAGSVERARBEITER wird DATEN nur auf dokumentierte Weisung des VERANTWORTLICHEN im Rahmen der getroffenen Vereinbarung – auch in Bezug auf die Übermittlung von DATEN an ein Drittland oder eine internationale Organisation – verarbeiten, sofern er nicht durch das Recht der Europäischen Union oder der Mitgliedstaaten, dem der AUFTRAGSVERARBEITER unterliegt, hierzu verpflichtet ist; in einem solchen Fall teilt der AUFTRAGSVERARBEITER dem VERANTWORTLICHEN diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet.

2.4. Verpflichtung zur Vertraulichkeit (Art 28 Abs 3 lit b DSGVO)

Der AUFTRAGSVERARBEITER gewährleistet, dass sich die zur Verarbeitung der DATEN befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheit unterliegen. Diese Verpflichtung gilt auch über das Vertragsverhältnis hinaus.

2.5. Verpflichtung zur Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen (Art 28 Abs 3 lit c DSGVO)

Der AUFTRAGSVERARBEITER gewährleistet, alle gemäß Artikel 32 DSGVO erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

Der AUFTRAGSVERARBEITER hat dem VERANTWORTLICHEN vor Abschluss dieses Auftragsverarbeitungsvertrages eine Liste der konkret ergriffenen bzw. laufend umzusetzenden technischen und organisatorischen Maßnahmen (in der Folge „TOMs“) übermittelt. Diese Liste der TOMs wird diesem Vertrag als **Anhang II** angeschlossen und ist vom AUFTRAGSVERARBEITER regelmäßig zu re-evaluieren und gegebenenfalls anzupassen. Anpassungen sind dabei mit dem VERANTWORTLICHEN in dokumentierter Form abzustimmen.

2.6. Unterstützungspflichten (Art 28 Abs 3 lit e DSGVO)

Der AUFTRAGSVERARBEITER wird den VERANTWORTLICHEN angesichts der Art der Verarbeitung nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen dabei unterstützen, seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der in Kapitel III DSGVO genannten Rechte der betroffenen Person nachzukommen. Auskünfte an Dritte bzw betroffene

Personen erteilt der AUFTRAGSVERARBEITER dabei ausschließlich auf Weisung des VERANTWORTLICHEN.

2.7. Informationspflichten (Art 28 Abs 3 lit f DSGVO)

Der AUFTRAGSVERARBEITER wird den VERANTWORTLICHEN unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden technischen Informationen bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten unterstützen.

2.8. Rückgabe oder Löschung der Daten (Art 28 Abs 3 lit g DSGVO)

Der AUFTRAGSVERARBEITER wird nach Abschluss der Erbringung der Verarbeitungsleistung alle DATEN nach Wahl des VERANTWORTLICHEN entweder löschen oder zurückgeben, sofern nicht nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten eine Verpflichtung zur Speicherung der DATEN besteht.

2.9. Möglichkeit der Überprüfung (Art 28 Abs 3 lit h DSGVO)

Der AUFTRAGSVERARBEITER wird dem VERANTWORTLICHEN alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der im Art 28 DSGVO niedergelegten Pflichten zur Verfügung stellen und Überprüfungen – einschließlich Inspektionen –, die vom VERANTWORTLICHEN oder einem anderen von diesem beauftragten Prüfer durchgeführt werden, ermöglichen und dazu beitragen.

2.10. Informationspflicht bei Datenschutzverstoß (Art 28 Abs 3 lit h DSGVO)

Der AUFTRAGSVERARBEITER wird den VERANTWORTLICHEN unverzüglich darüber informieren, falls er der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen die DSGVO oder gegen andere Datenschutzbestimmungen der Union oder Mitgliedstaaten verstößt.

2.11. Inanspruchnahme von Subauftragsverarbeitern (Art 28 Abs 4 DSGVO)

Nimmt der AUFTRAGSVERARBEITER die Dienste eines weiteren Auftragsverarbeiters (im Folgenden: SUBAUFTRAGSVERARBEITER) in Anspruch, um bestimmte Verarbeitungstätigkeiten im Namen des VERANTWORTLICHEN auszuführen, so werden diesem SUBAUFTRAGSVERARBEITER im Wege eines Vertrags

oder eines anderen Rechtsinstruments nach dem Unionsrecht oder dem Recht der betreffenden Mitgliedstaaten dieselben Datenschutzpflichten auferlegt, die in einem Vertrag oder anderen Rechtsinstrumenten zwischen dem VERANTWORTLICHEN und dem AUFTRAGSVERARBEITER festgelegt sind. Dabei müssen insbesondere hinreichende Garantien dafür geboten werden, dass die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung entsprechend den Anforderungen der DSGVO erfolgt. Kommt der SUBAUFTRAGSVERARBEITER seinen Datenschutzpflichten nicht nach, so haftet der AUFTRAGSVERARBEITER gegenüber dem VERANTWORTLICHEN für die Einhaltung der Pflichten jenes SUBAUFTRAGSVERARBEITERS.

Derzeit setzt der AUFTRAGSVERARBEITER folgende SUBAUFTRAGSVERARBEITER ein:

- Siehe **Anhang I**

Der VERANTWORTLICHE ist mit der Heranziehung der genannten SUBAUFTRAGSVERARBEITER einverstanden. Der VERANTWORTLICHE erteilt eine allgemeine Genehmigung, dass der AUFTRAGSVERARBEITER andere SUBAUFTRAGSVERARBEITER hinzuziehen darf. Der AUFTRAGSVERARBEITER hat den VERANTWORTLICHEN jedoch immer über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung anderer SUBAUFTRAGSVERARBEITER zu informieren. Der VERANTWORTLICHE hat das Recht, gegen derartige Änderungen binnen 14 Tagen Einspruch zu erheben (Art 28 Abs 2 DSGVO), widrigenfalls von einer Zustimmung ausgegangen wird. Der AUFTRAGSVERARBEITER verpflichtet sich, dass die in Art 28 Abs 2 und 4 DSGVO genannten Bedingungen für die Inanspruchnahme der Dienste eines weiteren SUBAUFTRAGSVERARBEITERS eingehalten werden (Art 28 Abs 3 lit d DSGVO).

3. Schlussbestimmungen

3.1. Teilunwirksamkeit/Salvatorische Klausel

Nichtige Bestimmungen einzelner Vertragsbestandteile dieses AVV berühren nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der nichtigen Bestimmungen treten angemessene Ersatzbestimmungen, die im Lichte des Vertragszweckes, dem am nächsten kommen, was die VERTRAGSPARTEIEN gewollt hätten, hätten sie die

Unwirksamkeit gekannt. Gleiches gilt bei vertragswidrigen Lücken. Im Zweifel gelten die Regeln des Art 28 DSGVO.

3.2. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Dieser Vereinbarung (und sämtlichen damit in Verbindung stehenden Vertragsbestandteilen) liegt österreichisches Recht zugrunde und gilt dieses als wirksam vereinbart. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht, CISG) ist ausgeschlossen.

Für die Beilegung von Streitigkeiten über die Gültigkeit dieser Vereinbarung (und sämtlichen damit in Verbindung stehenden Vertragsbestandteilen), aus dem Vertrag und nach Beendigung dieses Vertrages wird ausschließlich das dem Streitwert nach zuständige Gericht in Wien (1210 Wien) für zuständig erklärt.

3.3. Kosten der Mitwirkung

Dem AUFTRAGSVERARBEITER steht für die Mitwirkung der gesetzlich und vertraglichen Mitwirkungsleistungen (insbesondere im Zuge eines Audits oder der Wahrnehmung der Betroffenenrechte) ein separater Kostenersatzanspruch zu. Ein Kostenersatzanspruch besteht jedoch nicht, wenn der Aufwand in diesem Zusammenhang sehr gering ist (Aufwand von unter einer Stunde im Monat).

4. Anhang

Die angeführten Anhänge bilden einen integralen Bestandteil des AVV und gelten als wirksam vereinbart:

- **Anhang I:** Subauftragsverarbeiter
- **Anhang II:** TOMs

Anhang I - Subauftragsverarbeiter

Subauftrags- verarbeiter	Zweck der Datenverarbeitung	Sitz des Subauftrags- verarbeiter	Datentransfer in Drittland
Acronis International GmbH	Cloud-Back-Up-Provider	Schweiz	Angemessenheitsbeschluss nach Art 45 DSGVO
Hornetsecurity GmbH	Anti-Spam-Tool	Deutschland	Innerhalb der EU
Microsoft Corporation	Office Tool	USA	Microsoft Corporation ist nach dem EU-US Data Privacy Framework gelistet
Fortinet, Inc	Firewall-Anbieter	USA	Fortinet Inc ist nach dem EU-US Data Privacy Framework gelistet
ESET, spol. s.r.o.	Virenschutz und Cyber-Security-Anbieter	Slowakei	Innerhalb der EU
Weclapp GmbH	ERP-Software	Deutschland	Innerhalb der EU
CSM Solutions, Inhaber Gerald Chyzcy	Support-Leistungen und administrative Abwicklung	Österreich	Innerhalb der EU
Advanced- Operations.IT s.r.o.	Support-Leistungen	Slowakei	Innerhalb der EU

Anhang II – TOMs

Technische Maßnahmen:

1. Verschlüsselung:

- Datenübertragung: Sichere Protokolle wie HTTPS, um die Übertragung von personenbezogenen Daten über Netzwerke zu verschlüsseln.
- Datenlagerung: Verschlüsselte Speicherung personenbezogener Daten, sei es in Datenbanken, Dateien oder anderen Speichermedien. Einsatz eines verschlüsselten NAS.

2. Zugriffskontrolle:

- Authentifizierung: Mechanismen wie Passwörter, Zwei-Faktor-Authentifizierung oder biometrische Identifikation, um sicherzustellen, sodass nur autorisierte Benutzer auf Daten zugreifen können.
- Autorisierung: Klare Zugriffsrechte für Mitarbeiter basierend auf ihren Rollen und Aufgaben, und implementiere entsprechende Autorisierungsmechanismen im Sinne des Need-to-Know-Prinzips.
- Passwortmanagement: Es werden 32-stellige Passwörter eingesetzt (sofern technisch möglich); es werden Random-Generierte-Passwörter eingesetzt; 2-Faktor-Authentifizierung; Ausscheidenden Mitarbeitern werden Passwörter entzogen

3. Datensparsamkeit:

- Implementierung von Mechanismen zur automatischen Anonymisierung oder Löschung von Daten, sobald sie nicht mehr benötigt werden (Löschkonzept).

4. Datensicherung und -wiederherstellung:

- Regelmäßige Durchführung von Datensicherungen und Speicherung von Backups an sicheren Orten, um im

Falle eines Datenverlusts oder einer Datenschutzverletzung eine schnelle Wiederherstellung zu ermöglichen.

5. Datenschutz durch Technikgestaltung (Privacy by Design):

- Integration der Datenschutzprinzipien bereits in die Entwicklung von Systemen, Produkten und Dienstleistungen, um von Anfang an die Einhaltung der DSGVO sicherzustellen.

Organisatorische Maßnahmen:

1. Datenschutzrichtlinien und -verfahren:

- Erstellung von Datenschutzerklärungen und -verfahren, um die die Einhaltung der DSGVO sicherzustellen und die Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter deutlich definieren.

2. Schulungen und Sensibilisierung:

- Regelmäßige Schulungen und Schulungsmaterialien für Mitarbeiter, um ihr Bewusstsein für Datenschutzbestimmungen zu schärfen und sie über bewährte Datenschutzpraktiken auf dem Laufenden zu halten.

3. Datengeheimnis:

- Mitarbeiter sind zum Datengeheimnis verpflichtet (Mitarbeiter sind zum Datengeheimnis § 6 DSG).

4. Auftragsverarbeitungsverträge:

- Abschluss schriftlicher Verträge mit Auftragsverarbeitern, die die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß den Anforderungen der DSGVO regeln und sicherstellen, dass Auftragsverarbeiter angemessene Sicherheitsmaßnahmen implementieren.

5. Incident-Response-Plan:

- Entwicklung eines klaren Planes zur Reaktion auf Datenschutzverletzungen, welcher Verfahren zur Meldung von

Vorfällen, zur Untersuchung von Datenschutzverletzungen und zur Benachrichtigung von Betroffenen umfasst; Es wurde eine spezielle Versicherung abgeschlossen, um im Falle eines Cybersicherheitsvorfalles einen Kontakt zu haben.

- Das Need-to-know-Prinzip ist umgesetzt und durch entsprechende Berechtigungskonzepte technisch unterstützt.

6. **Need-to-know-Prinzip:**

Hinweis:

Eine detaillierte Auflistung der TOMs wurde in der Software „DSGVO-App“ vorgenommen und kann auf Nachfrage vorgelegt werden.